

**Satzung**  
**über die Anzahl und die Ablöse von Stellplätzen**  
**des Marktes Hengersberg**  
**(Stellplatzsatzung – Stells)**

**vom 29.07.2020**

Der Markt Hengersberg erlässt aufgrund Art. 47, Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24.07.2019 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende

**S a t z u n g:**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Hengersberg. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Carports und Garagen gelten als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

**§ 3**

**Herstellungspflicht**

(1) Bei der Errichtung von baulichen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist, sind Stellplätze nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung herzustellen. Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme oder Benutzbarkeit der Anlage hergestellt sein.

**§ 4**

**Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze**

(1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO und § 3 dieser Satzung herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als

Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und dann auf ganze Zahlen aufzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist dann auf ganze Zahlen aufzurunden.

(2) Für Verkehrsquellen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, sowie hinsichtlich der sonstigen Anforderungen gilt die BayBO, die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) sowie die Anlage der GaStellV in der jeweils gültigen Fassung. Im Hinblick auf die Abmessungen wird insbesondere auf § 4 GaStellV verwiesen.

(3) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

(4) Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Markt Hengersberg rechtlich gesichert ist, herzustellen. In der Nähe ist in Regel im Umkreis von 100 m zum Baugrundstück. Zwischen Garagen bzw. Carports und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein (offener Stauraum). Stauräume vor Garagen und Carports werden nicht als Stellplätze anerkannt.

(5) Gefangene Stellplätze sind nicht zulässig.

(6) Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen, insbesondere ist je 5 oberirdisch zu schaffenden Stellplätzen ein Großbaum zu pflanzen. Dabei sollen, um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen (z. B. Pflasterrasen, Rasengittersteine) verwendet werden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt.

(7) Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind Stellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen.

(9) Besucherstellplätze sind in der Regel oberirdisch anzulegen. Sie müssen frei zugänglich sein und stets zweckbestimmt verwendet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie in dieser Satzung vorgesehen sind oder eine zweckentsprechende Nutzung sichergestellt werden kann.

(10) Für Anlagen mit regelmäßigen Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für Anlagen mit einem regelmäßigen Besucherverkehr mit Autobussen.

## **§ 5**

### **Ablösung von Stellplätzen**

(1) Die Stellplatzpflicht kann durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber dem Markt Hengersberg durch

Ablösungsvertrag erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstückes tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien über die Ablöse von Stellplätzen des Marktes Hengersberg.

## **§ 6 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Hengersberg erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet der Markt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 BayBO geahndet.

## **§ 8 Übergangsregelung**

Diese Satzung findet keine Anwendung

1. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. auf Vorhaben, zu denen der Markt Hengersberg vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, zu denen vor Inkrafttreten bereits seitens des Marktes Hengersberg das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist,
4. auf Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes entsprechen und die vor Inkrafttreten bereits an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Hengersberg  
Hengersberg, den 29.07.2020

Siegel

gez.

Christian Mayer  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 30.07.2020 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 18) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.07.2020 angeheftet und am 12.08.2020 wieder entfernt.

Hengersberg, den 13.08.2020  
MARKT HENGERSBERG

gez.

Jungtäubl

## Anlage

Richtzahlliste für den Stellplatzbedarf  
zur Stellplatzsatzung vom 29.07.2020

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>	<b>Besucher-parkplätze</b>
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilien-, Reihenhäuser, Doppelhaushälften pro Wohneinheit	2 Stellplätze	
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude außerhalb des sozialen Wohnungsbaus	2 Stellplätze	ab 6 WE zus. 10 v.H. je erforderlichen Stellplatz
	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus	1,5 Stellplätze	

